

Hausordnung des Gymnasiums Soltau

(zuletzt geändert durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 30.10.2019)

0 Grundlagen

(1) Erfolgreiches Arbeiten in der Schule setzt voraus, dass alle Beteiligten bestimmte Regeln des Verhaltens als bindend anerkennen, ohne die ein geordnetes Zusammenleben nicht möglich ist.

(2) Jedes Mitglied unserer Schulgemeinschaft hat Anspruch auf Respekt und Fairness, auf möglichst ungestörtes Arbeiten und Lernen sowie auf den Schutz seiner Gesundheit und seines Eigentums. Toleranz, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft sollen die Grundlagen unseres Umgangs miteinander sein. Wir treten aktiv ein gegen jede Form von Ausgrenzung und Gewalt.

(3) Die in dieser Hausordnung niedergelegten Verhaltensregeln sollen Gesundheit und Eigentum des Einzelnen schützen; sie sollen gewährleisten, dass das der Schule anvertraute öffentliche Gut – Gelände, Gebäude, Mobiliar und Ausstattung – pfleglich, schonend und energiesparend behandelt wird.

1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle schulischen Veranstaltungen in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände.

Besucherinnen und Besucher haben sich im Sekretariat anzumelden und dürfen sich nur mit Genehmigung der Schulleitung in den Gebäuden und auf dem Schulgelände aufhalten; sie sind zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet.

(2) Als Schulhof wird in dieser Hausordnung der Teil des Schulgeländes definiert, in dem Aufsicht geführt wird. Schulhof in diesem Sinne ist der Raum zwischen dem Hauptgebäude/Ernst-August-Straße (Ost), der Turnhalle (Nordwest) sowie den Fahrradständern an der Viktoria-Luise-Straße (Süd) und der Außenbereich des Forums.

(3) Alle Mitglieder des Kollegiums und Mitarbeitende, alle Schülerinnen und Schüler sowie die Hausmeister sind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf die Einhaltung der Hausordnung zu dringen.

(4) Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung werden nach geltendem Recht geahndet.

2 Öffnung der Schulräume, Unterrichtsschluss

(1) Die Schule ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft von 7.00 bis 17 Uhr geöffnet.

3 Beginn und Ende der Unterrichtsstunde

(1) Der Stundenbeginn (zur 1., 3., 5., 7. und 9. Stunde) wird durch zwei Gongzeichen angezeigt. Unmittelbar nach dem ersten Gongzeichen gehen Lehrer und Schüler in die Unterrichtsräume; mit dem zweiten Zeichen beginnt der Unterricht.

(2) Zur 1., 3. und 5. Stunde warten die Schüler vor dem Unterrichtsraum; der Fachlehrer schließt auf.

(3) Ist ein Lehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht eingetroffen, so meldet der Klassen- bzw. Kurssprecher dies im Sekretariat oder am Lehrerzimmer.

(4) Der Unterricht (nach der 2., 4., 6., 8. und 10. Stunde) endet mit einem Gongzeichen.

(5) Falls die Schüler nach Schluss einer Unterrichtsstunde den Raum zu verlassen haben, schließt der Fachlehrer ab.

4 Pausenordnung

(1) In den kleinen Pausen bleiben die Schüler in ihrem Unterrichtsraum (mit der Ausnahme des direkten Gangs zur Cafeteria/ Toilette). Ausnahme ist der D-Trakt, hier dürfen die Schüler den Raum in den kleinen Pausen zum Essen verlassen. In allen anderen Pausen verlassen sie die Räume; die Fachlehrer achten darauf, dass die Ordnungsdienste der Klassen die Räume in ordnungsgemäßem und gelüftetem Zustand hinterlassen, und schließen ab.

(2) Die Schüler verlassen für die Dauer der längeren Pausen die Flure der Obergeschosse in den Klassentrakten, das 2. Obergeschoss des Hauptgebäudes und den D-Trakt. Aufenthaltsbereiche sind die Erdgeschosse des A/B/C-Trakts bis zu den hinteren Treppenaufgängen, das Neue Forum, die Verbindungsgänge, das Selbstlernzentrum und das Internet-Café im ersten Stock des Hauptgebäudes sowie der Schulhof. Die Erdgeschosse von A/B/C-Trakt sowie das Selbstlernzentrum dienen als Ruhezone. Die Aufsicht führenden

Lehrkräfte achten auf die Einhaltung dieser Ruhezeiten. Beim Aufenthalt im Verbindungsgang ist darauf zu achten, dass der Durchgangsverkehr nicht behindert wird; dies gilt besonders für das Forum.

(3) Die Klassen- und Kurslehrer richten in ihren Klassen und Kursen einen Ordnungsdienst ein, in der Regel werden hierfür zwei Schüler/innen ausgewählt. Aufgabe des Ordnungsdienstes ist es,

- nach jeder Stunde den Unterrichtsraum aufzuräumen (den Abfall zu beseitigen, die vorgefundene Sitzordnung wiederherzustellen); der Fachlehrer schließt ab.
- nach der 6. Stunde die Stühle hochzustellen und den Raum zu fegen.

(4) Aufgabe der Lehrkräfte ist es,

- im Klassenbuch zu vermerken, wenn ein Raum in verschmutztem Zustand vorgefunden wird, zudem ist die Schulleitung zu benachrichtigen.
- die Hausmeister umgehend über defekte Geräte oder Schäden im Unterrichtsraum über das Mitteilungsbuch im Sekretariat zu informieren.
- nach der 6. bzw. letzten Stunde im Unterrichtsraum die PC neu zu starten und die Beamer auszustellen.

(5) Auf dem Schulhof sind alle Spiele erlaubt, durch die Mitschüler nicht gefährdet oder belästigt werden und Unterricht nicht gestört wird. Verboten sind Schneeballwerfen, das Werfen mit Steinen, Kiefernzapfen oder anderen Gegenständen und das Schlittern.

5 Verlassen des Schulgeländes vor Unterrichtsschluss

(1) Schülern der Klassen 5 –10 ist das Verlassen des Aufsichtsbereichs (Gebäude und Schulhof) während des Zeitraumes zusammenhängender Unterrichtsstunden einschließlich der Pausen nicht gestattet. Ausgenommen ist hiervon die Mittagspause (direkter Weg zum Essen).

(2) In Einzelfällen dürfen Schüler der Klassen 5 bis 10 das Schulgelände mit Erlaubnis des Schulleiters oder einer Lehrkraft verlassen; diese Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn entweder ein Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt oder ein besonderer Grund gegeben ist und eine Gefährdung der Schüler nicht zu befürchten ist. Dabei ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz für Schadensfälle, die bei solcher Gelegenheit

außerhalb des Schulgeländes eintreten, nicht generell gesichert ist.

6 Raumnutzung in besonderen Fällen

(1) Elternabende und Klassenfeste können in den Unterrichts-/ Klassenräumen stattfinden. Alle diese Veranstaltungen sind rechtzeitig bei der Schulleitung anzumelden und die Hausmeister sind zu informieren.

7 Krankmeldung, Krankenzimmer

(1) Wer vor Unterrichtsschluss die Schule verlässt, weil er sich krank fühlt, meldet sich bei dem Lehrer der laufenden Stunde und im Sekretariat ab.

(2) Falls ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen das Krankenzimmer benutzen muss, meldet er sich im Sekretariat. Der Aufenthalt sollte nicht länger als eine Schulstunde dauern. Sollte sich das Befinden des Schülers nach einer Stunde nicht gebessert haben, so muss er entweder nach Hause entlassen oder ein Arzt muss gerufen werden.

8 Fahrräder und Motorfahrzeuge

(1) Fahrräder sind in einem der Fahrradständer abzustellen und mit einem Schloss gegen Diebstahl zu sichern. Andernfalls entfällt der Versicherungsschutz.

(2) Motorfahrzeuge sind auf den Parkplätzen abzustellen. Der Parkplatz vor der Aula ist ausschließlich Lehrkräften und Gästen vorbehalten.

(3) Der Schulhof ist für jeglichen Fahrverkehr (Fahrräder und Motorfahrzeuge) gesperrt. Ausnahmen: Kranken- und Körperbehindertentransport sowie – außer in den Pausen – der Lieferverkehr für die Schule.

9 Rauchen, Alkoholgenuss, Rauschmittelkonsum

- (1) Auf dem Schulgelände ist das Rauchen nicht gestattet.
- (2) In Fällen schwerer Verstöße, z.B. Genuss, Verteilung oder Verkauf von Rauschmitteln, muss außer mit strafrechtlichen Folgen auch mit Ordnungsmaßnahmen einschließlich der Möglichkeit der Verweisung von der Schule gerechnet werden.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke ist allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft im gesamten Aufsichtsbereich der Schule untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (4) Schüler, die während der Schulzeit alkoholisiert sind oder

unter anderen Drogen stehen, werden vom Unterricht ausgeschlossen; die Erziehungsberechtigten werden benachrichtigt.

10 Sauberhaltung des Schulgeländes und der Schulgebäude

(1) Es ist Sache jedes Einzelnen, dafür zu sorgen, dass Schmutz und Müll in unserer Schule so weit wie möglich vermieden werden.

(2) Die Hofdienste regelt der Vertretungsplaner. Die Klassenleiter teilen die für besondere Abschnitte zuständigen Gruppen verbindlich ein, u.U. nach Rücksprache mit den Hausmeistern. Die Fachlehrer der letzten Stunde sind für die Durchführung verantwortlich.

11 Handys und Laserpointer

(1) Die Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln ist für Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, während der Doppelstundenblöcke und während der Pausen in den Ruhezonen der Klassentrakte grundsätzlich untersagt. Die Lehrkräfte können Ausnahmen zulassen. Bild- und Tonaufnahmen sind nur nach Information und mit ausdrücklicher Zustimmung aller Beteiligten erlaubt. Bei Verstoß gegen die Regel sind Erziehungsmaßnahmen zulässig.

(2) Laserpointer dürfen nicht mit zur Schule gebracht werden.

12 Öffentliches und privates Eigentum

(1) Wer öffentliches oder privates Eigentum entwendet oder es mutwillig oder fahrlässig beschädigt, unterliegt der gesetzlichen Haftpflicht, das heißt, er oder seine Erziehungsberechtigten müssen Ersatz leisten oder die Reparatur bezahlen.

(2) Wer sieht, dass jemand fremdes Eigentum entwendet oder es mutwillig oder fahrlässig beschädigt, ist verpflichtet, dies umgehend dem Aufsicht führenden Lehrer, dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.

13 Wertgegenstände und Geld in der Schule

(1) Wertgegenstände und Geld werden auf eigenes Risiko mit in die Schule genommen.

14 Fundsachen

Für Fundsachen ist der Hausmeister zuständig. Fundsachen werden in der Regel drei Wochen lang verwahrt. Wertsachen werden an das Ordnungsamt der Stadt Soltau weitergegeben oder diesem angezeigt.

15 Benutzung der Anschlagtafeln

Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln sind vor Aushang der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen.

16 Feueralarm

(1) Die „Hausordnung bei Feueralarm“ ist Bestandteil dieser Hausordnung.

(2) Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, sich mit den Fluchtwegen vertraut zu machen.

Hausordnung bei Feueralarm

1. Feueralarm wird durch die in allen Gebäudeteilen installierte Alarmanlage, durch die Handsirene oder auch per Lautsprecherdurchsage ausgelöst.

2. Nach dem Schließen der Fenster begeben sich die Schüler auf dem vorgesehenen Fluchtweg schnell, aber nicht überstürzt, zum jeweiligen Sammelplatz, der in allen Unterrichtsräumen auf einem Anschlag in Türnähe nachzulesen ist. Als Sammelplätze sind vorgesehen:

a) Hauptgebäude:

- Platz zwischen Foyer der Aula und Parkplatz,
- Schulhof (am Zaun zur Straßenseite hin; Verlängerung der Viktoria-Luise-Straße),
- am Parkplatz der Oberschule.

3. Der Lehrer verlässt als letzter mit dem Klassenbuch bzw. Kursheft den Raum und schließt die Tür, *aber verschließt sie nicht* mit dem Schlüssel.

4. Am vorgesehenen Sammelplatz prüft der Lehrer anhand des Klassenbuches bzw. des Kursheftes die Vollständigkeit der Klasse bzw. des Kurses.

5. Die Schulgebäude dürfen vor der Entwarnung weder von Schülern noch von Lehrern betreten werden. Die Lehrkräfte bleiben bis zum Ende des Alarms (Entwarnung) bei ihren Klassen bzw. Kursen.

Diese Hausordnung tritt am 01.11.2019 in Kraft.